

Geschäftsverzeichnisnr. 6630
Entscheid Nr. 68/2018 vom 7. Juni 2018

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 29 § 1 des flämischen Dekrets vom 24. Juni 2016 über den flämischen Sozialschutz, erhoben von Antoon Lambrecht.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 3. März 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. März 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Antoon Lambrecht Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 29 § 1 des flämischen Dekrets vom 24. Juni 2016 über den flämischen Sozialschutz (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. September 2016).

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht, und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 1. März 2018 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und R. Leysen beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 21. März 2018 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 21. März 2018 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der angefochtene Artikel 29 § 1 des Dekrets vom 24. Juni 2016 zum Flämischen Sozialschutz bestimmt:

« Jede Person im Sinne von Artikel 3 § 1 Absatz 1, die im niederländischen Sprachgebiet wohnt, muss ab einem durch die Flämische Regierung zu bestimmenden Alter einer Pflegeversicherungskasse beitreten. Wer keiner Pflegeversicherungskasse innerhalb der durch die Flämische Regierung zu bestimmenden Frist beigetreten ist, tritt automatisch der Flämischen Pflegeversicherungskasse bei. Der Betroffene wird darüber sofort und schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Beitritt wird gegenstandslos, wenn der Betroffene doch noch einer Pflegeversicherungskasse seiner Wahl beitrifft.

Jede Person im Sinne von Artikel 3 § 1 Absatz 2, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt wohnt, kann ab dem in Absatz 1 erwähnten Alter freiwillig einer Pflegeversicherungskasse beitreten ».

B.2. Die klagende Partei leitet einen Klagegrund aus einem Verstoß des angefochtenen Artikels 29 § 1 des Dekrets vom 24. Juni 2016 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, sofern die Personen, die im niederländischen Sprachgebiet wohnen, verpflichtet seien, einer anerkannten Pflegeversicherungskasse beizutreten, während die Personen, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt wohnen, nicht dazu verpflichtet seien.

B.3.1. Das Dekret vom 24. Juni 2016 bezweckt den Ausbau eines «Flämischen Sozialschutzes», der aus drei Säulen besteht: der Pflegeversicherungsunterstützung, der Unterstützung für die Hilfe zugunsten von Betagten und dem Grundunterstützungsbudget für Personen mit einer Behinderung (Artikel 4 Absatz 1). Es handelt sich dabei um eine Bürgerversicherung, bei der die Rechte an die Zahlung eines jährlichen Beitrags gekoppelt sind (Artikel 4 Absatz 2). Die Regelung des Flämischen Sozialschutzes beruht auf der Regelung im Dekret vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2015-2016, Nr. 715/1, S. 3), die durch Artikel 82 Nr. 1 des Dekrets vom 24. Juni 2016 aufgehoben wird.

Wie die frühere Regelung zur Pflegeversicherung (Entscheide Nr. 33/2001 vom 13. März 2001, B.3.8; 8/2003 vom 22. Januar 2003, B.7; 51/2006 vom 19. April 2006, B.9.5 und 11/2009 vom 21. Januar 2009, B.12.1) fällt die Regelung zum Flämischen Sozialschutz unter die Angelegenheit des Personenbestands, die als personenbezogene Angelegenheit durch Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen den Gemeinschaften zugewiesen ist.

B.3.2. Der angefochtene Artikel 29 § 1 des Dekrets vom 24. Juni 2016 regelt den Beitritt zu einer durch die Flämische Regierung anerkannten Pflegeversicherungskasse, die für die Gewährung der Beihilfeleistungen des Flämischen Sozialschutzes und für die Eintreibung der jährlichen Beiträge zuständig ist.

Nach der angefochtenen Bestimmung muss jede Person, die ihren Wohnsitz im niederländischen Sprachgebiet hat, ab einem durch die Flämische Regierung zu bestimmenden Alter einer anerkannten Pflegeversicherungskasse beitreten, andernfalls tritt die Person amtshalber der vom Flämischen Pflegeversicherungsfonds errichteten Pflegeversicherungskasse bei. Diese Pflicht gilt nicht für die Personen, die ihren Wohnsitz im

zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt haben. Für diese Personen bestimmt Artikel 29 § 1 Absatz 2, dass sie « freiwillig einer Pflegeversicherungskasse beitreten [können] ».

B.3.3. Die angefochtene Bestimmung entspricht der Regelung, die vorher in Artikel 4 des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung enthalten war.

In seinem Entscheid Nr. 33/2001 vom 13. März 2001 hat der Gerichtshof als Antwort auf einen Klagegrund im Zusammenhang mit einem behaupteten Verstoß gegen Artikel 128 § 2 der Verfassung durch die erwähnte Bestimmung geurteilt:

« B.4.1. Laut Artikel 128 § 2 der Verfassung haben die Dekrete, mit denen die Gemeinschaften die personenbezogenen Angelegenheiten regeln,

 jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie, außer wenn ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, etwas anderes festlegt, in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ́.

B.4.2. Während Artikel 4 § 1 des Dekrets vorsieht, daß jede Person mit Wohnsitz im niederländischen Sprachgebiet einer anerkannten Pflegeversicherungskasse beitreten muß und daß sie andernfalls von Amts wegen der vom Flämischen Pflegeversicherungsfonds eingerichteten Kasse angeschlossen wird, gilt dies nicht für die Personen mit Wohnsitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt. Für diese sieht Artikel 4 § 2 vor, daß sie die Möglichkeit haben, « freiwillig einer [...] Pflegeversicherungskasse beizutreten ».

B.4.3. Folglich finden die Bestimmungen des Dekrets verpflichtend Anwendung auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt eingerichteten Kassen, die der in Artikel 128 § 2 der Verfassung festgelegten Definition entsprechen, doch die Verpflichtungen für die Personen mit Wohnsitz in diesem Gebiet fußen auf ihrer freien Entscheidung, einer solchen Kasse beizutreten, und sie sind nur verpflichtet, sie einzuhalten, solange sie angeschlossen bleiben.

B.4.4. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, daß das angefochtene Dekret Personen mit Wohnsitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt Rechtsregeln auferlegt ».

Der Gerichtshof entschied mithin, dass Artikel 4 des Dekrets vom 30. März 1999 im Einklang mit Artikel 128 § 2 der Verfassung war.

B.3.4. Gleiches gilt in Bezug auf den angefochtenen Artikel 29 § 1 des Dekrets vom 24. Juni 2016.

Indem durch die angefochtene Bestimmung vorgeschrieben wird, dass die Personen, die im niederländischen Sprachgebiet wohnen, einer anerkannten Pflegeversicherungskasse beitreten müssen, während die Personen, die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt wohnen, freiwillig beitreten können, hat der Dekretgeber eine Maßnahme ergriffen, die den Regeln über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen entspricht.

Die durch die klagende Partei kritisierte unterschiedliche Behandlung zwischen den Personen, die in den Anwendungsbereich des Flämischen Sozialschutzes fallen, auf der Grundlage, ob sie im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt wohnen, ergibt sich aus dem Umstand, dass die Flämische Gemeinschaft nur in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen zuständig ist, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der Flämischen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

Die angefochtene Bestimmung verstößt folglich nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.4. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Juni 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen